

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

11. FEB. 1969

Gesetz: BetrVG §§ 10, 18, 28, 51

Leitsätze:

1. Die Wahl der drei Mitglieder des Betriebsausschusses gemäß § 28 Satz 1 BetrVG kann nach den Vorschriften des § 18 BetrVG angefochten werden. Die Entscheidung über die Anfechtung erfolgt nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. i ArbGG (§ 82 Abs. 1 Buchst. i BetrVG) im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren.
2. Es ist nicht erforderlich, daß Arbeiter und Angestellte entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsausschuß vertreten sind. Wenn in dem fünfköpfigen Ausschuß die Angestelltengruppe nur einen einzigen Vertreter besitzt, so genügt das.
3. Dabei widerspricht es auch nicht den Grundsätzen einer demokratischen Wahl nach dem Betriebsverfassungsgesetz, wenn die Betriebsratsmitglieder, sofern sie in ihrer Mehrheit der Arbeitergruppe angehören, ohne Rücksicht auf die zahlenmäßige Stärke der Angestelltengruppe nur Mitglieder der Arbeitergruppe wählen, ist nur die Angestelltengruppe bereits durch ein dem Betriebsausschuß kraft Gesetzes angehörendes Mitglied vertreten.
4. Die Entscheidung der drei Mitglieder des Betriebsausschusses nach § 28 Satz 1 BetrVG kann nur aufgrund einer gemeinsamen Wahl des Betriebsrates erfolgen.

Aktenzeichen: 1 ABR 12/68

Beschluß des BAG vom 11. Februar 1969 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1_AER_12/68
5 BV Ta 3/68 Hamm

Verkündet am
11. Februar 1969

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Februar 1969 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Hümme und Hirschmann beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 2. August 1968 - 5 BV Ta 3/68 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin ist eine im Betrieb der Rha... AG vertretene Gewerkschaft. Der dort tätige Betriebsrat besteht aus 17 Mitgliedern, von denen 11 zur Gruppe der Arbeiter und 6 zur Gruppe der Angestellten gehören. Die 11 Vertreter der Arbeiter im Betriebsrat sind Mitglieder der IG Metall; von den 6 Vertretern der Angestellten gehört einer der IG Metall an, während die übrigen 5 Mitglieder der Antragstellerin sind. Der Betriebsratsvorsitzende ist ein Vertreter der Arbeitergruppe, der

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

stellvertretende Vorsitzende ist der der IG Metall angehörende Vertreter der Angestelltengruppe.

Am 4. April 1968 wählte der Betriebsrat die 3 durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder des nach § 28 BetrVG zu bildenden Betriebsausschusses. Gewählt wurden 3 Vertreter der Arbeitergruppe. Der Betriebsausschuß, dem von Gesetzes wegen noch der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Betriebsrats angehören, besteht danach aus 4 Mitgliedern, die Arbeiter sind, und einem Mitglied, das Angestellter ist.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, der Betriebsausschuß sei nicht ordnungsgemäß besetzt. Entsprechend der Zahl von 1406 Arbeitern und 779 Angestellten, die im Betrieb beschäftigt seien, hätte der Betriebsausschuß aus 3 Vertretern der Arbeitergruppe und 2 Vertretern der Angestelltengruppe bestehen müssen.

Die Antragstellerin hat die Wahl des Betriebsausschusses angefochten und beantragt,

festzustellen, daß die am 4. April 1968 durchgeführte Wahl des Betriebsausschusses (§ 28 BetrVG) rechtsunwirksam ist.

Der Betriebsrat als Antragsgegner hat beantragt, diesen Antrag zurückzuweisen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben den Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen.

II. Über den Antrag ist, wie die Vorinstanzen zutreffend erkannt haben, im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren zu entscheiden. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe i ArbGG ist die Entscheidung über die Tätigkeit des Betriebsrats im Beschlußverfahren zu treffen (siehe auch § 82 Abs. 1 Buchstabe i BetrVG).

Die Anfechtung der Wahl des Betriebsausschusses richtet sich nach den Vorschriften des § 18 BetrVG. Diese Bestimmung bezieht sich zwar nach ihrem Wortlaut und ihrer

- 4 -



- 4 -

Stellung im Gesetz nur auf die Anfechtung der Betriebsratswahl selbst. Es entspricht aber ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, daß sie auch auf sonstige im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehene Wahlen anzuwenden ist (vgl. BAG 1, 182; BAG AP Nr. 10, 11 zu § 76 BetrVG). Bei der Wahl der 3 Mitglieder des Betriebsausschusses nach § 28 BetrVG handelt es sich um eine im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehene Wahl. Eine Anfechtungsmöglichkeit ist im Betriebsverfassungsgesetz unmittelbar nicht vorgesehen. Eine Beschränkung darauf, die Nichtigkeit der Wahl geltend zu machen, also den für jeden objektiven Beobachter offenkundigen krassen Verstoß gegen allgemeine Wahlgrundsätze zu rügen, geht nicht an. Im Interesse eines geordneten Betriebsverfassungslebens und damit im Interesse aller an ihm Beteiligten muß auch die Möglichkeit bestehen, etwaige sonstige schwere Rechtsverstöße bei der Wahl des Betriebsausschusses, die jedoch nicht zur Nichtigkeit der Wahl führen, in angemessener Frist klären zu können. Damit ist die Anwendung des § 18 BetrVG als der einzigen Norm, die die Anfechtung einer im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehenen Wahl regelt, geboten. Aus der Anwendbarkeit dieses Rechtssatzes ergibt sich auch, daß die Antragstellerin als eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft zur Stellung des Anfechtungsantrages befugt ist. Wenn diese Gewerkschaften eine derartige Befugnis hinsichtlich der Betriebsratswahl besitzen, muß sie ihnen bei der nicht unwichtigen Wahl des Betriebsausschusses ebenfalls zustehen. Die Anfechtung ist schließlich rechtzeitig nach § 18 BetrVG vorgenommen worden.

In der Sache selbst ist von § 28 BetrVG auszugehen. Danach hat ein Betriebsrat, der aus 11 oder mehr Mitgliedern besteht, aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit 3 Ausschußmitglieder zu wählen. Diese Ausschußmitglieder bilden zusammen mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden den Betriebsausschuß.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dieser Ausschuß führt die laufenden Geschäfte. Nach ausdrücklicher Vorschrift in § 28 Satz 4 BetrVG muß der Betriebsausschuß aus Angehörigen der im Betriebsrat vertretenen Gruppen bestehen.

Bei der Bestellung der durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder des Betriebsausschusses scheidet hier von vornherein die Annahme einer Nichtigkeit der Wahl aus. Die Wahl ist aber auch nicht anfechtbar.

In dem Betriebsausschuß ist sowohl die Arbeitergruppe wie die Angestelltengruppe vertreten. Der Arbeitergruppe gehören der Vorsitzende des Betriebsrats und die weiteren 3 vom Betriebsrat aus seiner Mitte gewählten Arbeiter an. Zur Angestelltengruppe rechnet der stellvertretende Vorsitzende des Betriebsrats.

Zu Unrecht macht die Rechtsbeschwerde geltend, der Betriebsausschuß sei insofern nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt, als nur ein einziges Mitglied der Angestelltengruppe diesem angehöre. § 28 Satz 4 BetrVG verlangt lediglich, daß der Betriebsausschuß aus Angehörigen der im Betriebsrat vertretenen Gruppen besteht. Dieser Vorschrift ist Genüge getan, wenn in dem aus 5 Mitgliedern bestehenden Betriebsausschuß ein Vertreter der Angestelltengruppe sitzt. Durch die hinter dem Wort "Gruppen" aufgenommene Klammer ("§ 10") wird nicht etwa vorgeschrieben, daß Arbeiter und Angestellte entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis auch im Betriebsausschuß vertreten sein müssen. Dies entspricht ganz einhelliger Ansicht im Schrifttum (vgl. Dietz, BetrVG, 4. Aufl., § 28 Anm. 8, Fitting-Krägeloh-Auffarth, BetrVG, 8. Aufl., § 28 Anm. 15, Galporin-Siebert, BetrVG, 4. Aufl., § 28 Anm. 4). Bei seiner Stellung im Satz bezieht sich der auf den gesamten § 10 BetrVG hinweisende Klammerzusatz lediglich auf die Formulierung "aus Angehörigen der im Betriebsrat vertretenen Gruppen". Die Vorschrift soll nur gewährleisten, daß Angehörige jeder im Betrieb vertretenen Gruppen im Betriebsausschuß tätig werden. Dabei genügt es bereits, wenn eine



- 6 -

Gruppe durch ein einziges Mitglied vertreten ist. Die Fassung in § 28 Satz 4 BetrVG ist nicht derart gehalten, daß sich aus ihr zwingend ein bestimmtes zahlenmäßiges Verhältnis der Gruppen im Betriebsausschuß entnehmen läßt.

Dadurch, daß Arbeiter und Angestellte nicht entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsausschuß vertreten sind, wird auch nicht in einer gegen den Sinn und Geist des Betriebsverfassungsgesetzes verstößenden Weise der Schutz der einzelnen Gruppen im Betrieb beeinträchtigt. Die Aufgaben des Betriebsausschusses bestehen in der Führung der laufenden Geschäfte. Diese Aufgabe ist zweifellos wichtig. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Betriebsrats liegt jedoch in dessen Plenum, in dem nach dem Gesetz die Gruppen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein müssen. Insbesondere aber unterliegt jedes Betriebsratsmitglied, das in den Betriebsausschuß gewählt worden ist, sowohl in seiner Tätigkeit im Betriebsrat selbst wie aber auch bei der im Betriebsausschuß den Grundsätzen des § 51 BetrVG. Das folgt aus der bei ihrem Inhalt gegebenen Tragweite dieser Bestimmung. Auch das im Betriebsausschuß sitzende Betriebsratsmitglied ist daher gehalten, jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechtes zu unterlassen. Verletzt ein Betriebsratsmitglied bei seiner Tätigkeit im Betriebsausschuß, in den er gewählt worden ist, diese Pflichten in grober Weise, so kann es nach § 23 BetrVG auf Antrag von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, des Arbeitgebers oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft durch das Arbeitsgericht aus dem Betriebsrat und damit auch aus dem Betriebsausschuß ausgeschlossen werden.

Im Gegensatz zur Ansicht der Antragstellerin widerspricht es auch nicht allgemeinen Grundsätzen einer gesetz-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lich geregelten Wahl, daß die in dem Betriebsrat sitzende Mehrheit der Betriebsratsmitglieder in den Betriebsausschuß nur weitere Mitglieder der Arbeitergruppe, nicht jedoch ein weiteres Mitglied der Angestelltengruppe gewählt hat. Nach § 28 Satz 1 BetrVG sind die in den Betriebsausschuß zu wählenden Ausschußmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Die Betriebsratsmitglieder können bei ihrer Stimmabgabe auch dann, wenn sie in ihrer Mehrheit der Arbeitergruppe angehören, als weitere Mitglieder des Betriebsausschusses zuzüglich zu den Mitgliedern kraft Amtes Angehörige nur der Arbeitergruppe wählen, sofern die Angestelltengruppe bereits durch ein dem Betriebsausschuß kraft Gesetzes angehörendes Mitglied vertreten ist. Dies unterliegt ihrer freien Entscheidung. Die in einem demokratischen Gemeinwesen gesetzlich geregelte Wahl wird zwar, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder zwingende Sachgründe dagegen sprechen, ebenfalls demokratischen Charakter haben müssen. Die gesetzliche Regelung zeigt an, daß die Wahl in dem Gemeinwesen und für dasselbe von besonderer Bedeutung ist. Die Natur des Gemeinwesens wirkt sich deswegen auf die Art der Wahl aus. In bestimmten Fällen kann der Verstoß gegen das demokratische Prinzip der Wahl sogar zur Nichtigkeit derselben führen. Das Gebrauchmachen von Mehrheiten allein stellt jedoch keinen Verstoß gegen die Grundsätze einer demokratischen Wahl dar. Es ist dies bei demokratischen Wahlen in der Regel oder mindestens doch sehr häufig der Fall.

Die Auffassung der Antragstellerin, es hätte eine getrennte Wahl stattfinden müssen, steht mit dem Gesetz nicht in Einklang. Der Betriebsrat hat nun einmal nach § 28 Satz 1 BetrVG aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit 3 Ausschußmitglieder zu wählen. Damit ist klar und eindeutig vorgeschrieben, daß nur eine gemeinsame Wahl stattfinden kann.

gez. Dr. Müller

Wendel

Dr. Schröder

Kurt Hirschmann

Hümme

